

## Antrag auf Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen

### Lindenthal – Sonntag, 24.10.2021

Antragsteller:	Lindenthal, Ring Lindenthaler Geschäftsleute e.V.
Bezeichnung des Anlass:	Markt: ./. Messe: ./. Örtliches Fest: ./.  Ähnliche Veranstaltung: <b>Eröffnung der 23. Street Gallery</b>
Anlassbeschreibung:	<p><b><u>Am Sonntag, den 24.10.2021 wird die Street Gallery in Lindenthal mit einem großen Rahmenprogramm eröffnet.</u></b></p> <p>Im Jahr 2021 veranstaltet der RLG e.V. bereits zum 23. Mal die Street Gallery in Lindenthal. Für zwei Wochen (vom 24.10. bis 06.11.2021) werden <u>über 50 Geschäfte entlang der Dürener Straße sowie in den Seitenstraßen zu kleinen Galerien und Museen.</u></p> <p>Begleitet werden die Kunstaustellungen in den Schaufenstern und Geschäften am Tag der Eröffnung von einem großen Rahmenprogramm, dass in den letzten Jahren stark gewachsen ist und von den Menschen und Vereinen in Lindenthal mit großer Begeisterung angenommen wird.</p> <p>Zur <b><u>Eröffnung der Street Gallery am Sonntag</u></b> findet in und vor den Geschäften eine <b><u>Vernissage</u></b> statt. Dazu werden die ausstellenden Geschäfte und Künstler Kleinigkeiten zum Trinken und Snacken anbieten.</p> <p>In einzelnen <b><u>Parkbuchten entlang der Dürener Straße</u></b> sollen Künstler vor Ihren Galerien <b><u>Open-Air Ateliers</u></b> errichten und direkt vor Ort zeigen, wie Ihre Arbeiten entstehen (in Planung).</p> <p>Auf den <b><u>Bürgersteigen</u></b> werden <b><u>Performance-Künstler</u></b> Vorstellungen geben.</p> <p>Auf dem <b><u>Karl-Schwering-Platz</u></b> wird es wieder eine große <b><u>Open-Air Ausstellung</u></b> geben über Menschen und Vereine aus dem Veedel. In diesem Jahr</p>

	<p>sollen die Auswirkungen der Corona-Krise auf die Menschen und Gruppierungen im Veedel in Bildern aufgezeigt werden.</p> <p>Es gibt wieder <b><u>Musik, eine Mal-Aktion und den Speaker's Corner</u></b> auf dem <b><u>Platz vor Café Heinemann</u></b> (Dürener Straße/Ecke Hans-Sachs-Straße), und auf dem <b><u>Rewe Parkplatz</u></b> (Dürener Straße/Ecke Lindenthalgürtel)</p> <p>Zudem wird geprüft, den <b><u>Lindenthaler Tierpark</u></b> miteinzubeziehen. Dann könnte es auf rund <b><u>2.000m<sup>2</sup> Parkfläche</u></b> eine Open-Air <b><u>Skulpturenausstellung</u></b> geben.</p> <p>In der <b><u>kath. Kirche St. Stephan</u></b> ist ein <b><u>Orgelkonzert</u></b> geplant.</p> <p><u>Hervorzuheben ist, dass die Ausstellung der Kunstwerke in den Schaufenstern der Ladenlokale erfolgt bzw. von außen durch die Schaufenster zu betrachten ist. Es handelt sich also im wahrsten Sinne des Wortes um eine „Street Gallery“. Dieser Effekt wird durch die Integration des Karl-Schwering-Platzes, der Parkbuchten und des Eingangs zum Stadtwald noch verstärkt.</u></p> <p>Zu der Veranstaltung wird wieder ein <b><u>Kunstkatalog</u></b> erstellt, der bereits in die <b><u>Stadtbibliothek</u></b> aufgenommen wurde.</p>
<p>Bildet die Anlassveranstaltung den Hauptgrund für Besucher/Besucherinnen die Veranstaltung zu besuchen oder steht die Ladenöffnung im Vordergrund?</p> <p>Die Verwaltung muss insbesondere darlegen, dass und wie die hinter den in § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 bis 5 LÖG NRW genannten öffentlichen Interessen durch die Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen gefördert werden können. Dabei ist vor allem herauszuarbeiten, warum das Umsatz- oder Shoppinginteresse hierbei nicht im Vordergrund steht.</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> ja  <input type="checkbox"/> nein  (wenn nein, keine Aussicht auf Erfolg für eine Genehmigung durch den Rat der Stadt Köln)</p>
<p>Bei dem Anlass handelt es sich um:</p>	<p><input type="checkbox"/> eine historische Veranstaltung  <input checked="" type="checkbox"/> eine Veranstaltung, welche zum <b><u>23. Mal</u></b> stattfindet  <input type="checkbox"/> erstmalig stattfindende Veranstaltung</p>
<p>Besteht ein unmittelbar räumlicher und zeitlicher Bezug zur Anlassveranstaltung und den zur Öffnung vorgesehenen Verkaufsstellen?</p> <p><u>Hinweis:</u> Von einer räumlichen Nähe ist regelmäßig insbesondere dann auszugehen, wenn die örtliche Veranstaltung</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> ja  <input type="checkbox"/> nein (wenn nein, keine Aussicht auf Erfolg für eine Genehmigung durch den Rat der Stadt Köln)</p>

<p>in den Straßenzügen, die zur Ladenöffnung vorgesehen sind, stattfindet. Eine zeitliche Nähe besteht dann, wenn die örtliche Veranstaltung am selben Tag, nicht notwendig zeitgleich, jedoch zeitlich überlappend stattfindet.</p> <p>Zwischen Veranstaltung und Verkaufsstellenöffnung muss ein angemessenes Verhältnis bestehen. Die in der Vergangenheit geschaffenen Anlässe um eine Verkaufsstellenöffnung zu erreichen, wie z.B. der Flohmarkt auf einem Möbelhausgelände, sogenannte Bauernmärkte mit 10 Zeltverkaufsstellen von Reisegewerbetreibenden, Grillfest (Spanferkelgrillen) in einem Gewerbegebiet, Hüpfburgen- und Eiertierveranstaltungen werden nicht genügen, Verkaufsstellenöffnungen zu genehmigen. Orientieren Sie sich hier an die vom Rat zuletzt genehmigten Anlässe.</p> <p>Räumliche Nähe ist gegeben bei örtlichen Veranstaltungen in den Straßenzügen, die zur Ladenöffnung vorgesehen ist; Gesamtveranstaltungsbereich einschl. Verbindungs- und Nebenstraßen, wenn die Veranstaltungsorte über diesen Bereich verteilt sind; <u>eine Ausweitung über den Bereich hinaus, wird nicht genehmigungsfähig sein;</u></p>	
<p><b>Zieht die Anlassveranstaltung mehr Besucher als die der Verkaufsstellenöffnung?</b> Fragestellung wird trotz Wegfall der Besucherprognose gestellt (vgl. Beschluss des VG Düsseldorf v. 22.05.2018); entgegen der Anwendungshilfe; juristische Bewertung der Verwaltung;</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein (wenn nein, keine Aussicht auf Erfolg für eine Genehmigung durch den Rat der Stadt Köln)</p>
<p><b>Besucher wegen Anlassveranstaltung:</b></p> <p><b>Besucher wegen Verkaufsstellenöffnung:</b></p> <p><b>Veranstaltungsfläche:</b></p> <p><b>Verkaufsfläche:</b></p>	<p>7.000-9.000</p> <p>4.105</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <u>Dürener Str.</u> (Falkenburgstr. bis Universitätsstr., einschl. 75 Meter links und rechts der Fahrbahn)</li> <li>• <u>Karl-Schwering-Platz</u></li> <li>• <u>Platz vor Café Heinemann</u> (Dürener Straße/ Ecke Hans-Sachs-Straße)</li> <li>• <u>Rewe Parkplatz</u> (Dürener Straße/ Ecke Lindenthalgürtel)</li> <li>• <u>Lindenthaler Tierpark</u> (Marcel-Proust-Promenade 1/ Ecke Kitschburger Str.)</li> <li>• <u>Kath. Kirche St. Stephan</u> (Bachemer Str.)</li> </ul> <p><u>Dürener Str.</u> (Falkenburgstr. bis Universitätsstr., einschl. 75 Meter links und rechts der Fahrbahn)</p>
<p><b>Quellenangabe und Belege zu Besucheraufkommen, Veranstaltungsfläche und Verkaufsfläche:</b> Das OVG Münster verlangt, dass sich die Stadt Köln in einer für die gerichtliche Überprüfung nachvollziehbaren und dokumentierten Klarheit über Charakter, Größe und Zuschnitt der Veranstaltung verschafft (auch hier VG Düsseldorf)</p>	<p>Für die Dürener Straße ergibt die Passantenfrequenzmessung aus dem Retailbericht B-Lagen Köln 2018 der Firma Larbig &amp; Mortag Immobilien GmbH eine Zahl von 821 Passanten je Stunde. Daraus lässt sich ableiten, dass an einem Sonntag mit fünfständiger Öffnung der Geschäfte 4.105 <b>Einkaufsbesucher</b> zu erwarten sind. Damit ergibt sich eine erste Näherungsgröße für die zu vergleichenden Besucherströme.</p>

Eine Zählung der **Veranstaltungsbesucher** der Street Gallery in den zurückliegenden Jahren wurde leider nicht durchgeführt. Auch die zahlreichen Pressemeldungen nennen leider keine konkreten Besucherzahlen. Anhand der nachfolgenden Informationen soll jedoch der **prägende Charakter** der "Street Gallery" belegt werden und die Zahl der Veranstaltungsbesucher nachvollziehbar und plausibel geschätzt werden.

Diese Vorgehensweise, anhand von qualitativen Daten den prägenden Charakter einer Veranstaltung zu belegen, wird vom Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG) anerkannt. Auf einer Informationsveranstaltung am 21.06.2017 mit dem OVG Münster beim Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen erläuterten die OVG Richter Details ihrer Rechtsprechung (Information hierzu von Herrn Philip Reichardt, IHK Köln). Nach Aussagen der OVG Richter ist es zulässig, dass der prägende Charakter einer Veranstaltung beispielsweise anhand von Presseberichterstattungen der letzten Jahre, Berichten des Ordnungsamtes über vergangene Veranstaltungen, Sicherheitskonzepten für die geplante Veranstaltung, Aussagen über Straßensperrungen, Verkehrs- und Parkraumkonzepten als auch anhand von der Art und dem Umfang der Veranstaltungsbewerbung belegt werden kann. In seinem Urteil (Entscheidungsdatum 07.12.2017 I Aktenzeichen 4 B 1538/17) bekräftigt das OVG diese Sichtweise. Auf einige Punkte möchten wir im Folgenden eingehen:

**Werbemittel:** Im Jahr 2019 wurden 3.500 Kunstkataloge und über 100 Plakate DIN A2 produziert. (Nachweis: Rechnung der Druckerei kann nachgereicht werden). Zusätzlich werden die gängigen Social Media Kanäle intensiv bespielt. Damit wird die Veranstaltung bei einem breiten Publikum beworben.

	<p><b>Flächen:</b> Die Street Gallery 2021 erstreckt sich über die Dürener Str. (von der Falkenburgstr. bis zur Universitätsstr. einschl. 75 Meter links und rechts der Fahrbahn), den Karl-Schwering-Platz, den Platz vor Café Heinemann (Dürener Straße/ Ecke Hans-Sachs-Straße), den Rewe Parkplatz (Dürener Straße/ Ecke Lindenthalgürtel), den Lindenthaler Tierpark (Marcel-Proust-Promenade 1/ Ecke Kitschburger Str.) sowie die kath. Kirche St. Stephan (Bachemer Str.). Zusätzlich zu den Ausstellungsflächen in den Geschäften ist geplant, im Jahr 2021 einzelne Parkbuchten vor den Geschäften in Open-Air Ateliers verwandelt und die Bürgersteige von Performance Künstlern zu bespielen.</p> <p><b>Presseberichte:</b> Kölner Stadtanzeiger, Kölnische Rundschau und der Kölner Wochenspiegel haben in jedem Jahr mit Vor- und Nachberichterstattung inkl. Bildern über die Street Gallery geschrieben.</p> <p><b>Öffentliche Zuschüsse:</b> Für die Durchführung der Street Gallery wurden in den Jahren 2018, 2019 und 2020 wurden Zuschüsse aus bezirksorientierten Mitteln gewährt.</p> <p>Im Ergebnis der dargestellten Fakten ist festzuhalten, dass die Street Gallery <b>prägenden Charakter</b> hat und nicht die Ladenöffnung im Vordergrund steht. Die Ladenöffnung hat lediglich Annexcharakter.</p>
<p>Die nachfolgend genannten Sachgründe wurden im Rahmen der Novellierung des LÖG geschaffen.  Verkaufsoffene Sonntage wurden bis dahin ausschließlich aufgrund von Veranstaltungen von den zur Antragstellung berechtigten Interessengemeinschaften genehmigt.  Eine Antragstellung von Seiten der Verwaltung ist nicht beabsichtigt und vom Rat in Richtung Verwaltung (politische/wirtschaftspolitische Erwägungen) auch nicht aufgegeben.  Die nachfolgenden Sachgründe können allerdings kumulativ vorliegen und der Verwaltung dazu dienen, dem Rat das öffentliche Interesse über den Anlass-bezug/-zusammenhang hinaus zu begründen.</p>	

<p>Hier sind die Antragsberechtigten/Interessengemeinschaften gefordert, diese Sachgründe geltend zu machen/nachzuweisen und überprüfbare Belege vorzulegen.</p> <p>Das Einzelhandels- und Zentrenkonzept liegt hier zum Download bereit. Es wird gefordert, dass die Kommune auf der Grundlage eines Einzelhandelskonzepts mit der Sonntagsöffnung gezielt einen der genannten Sachgründe verfolgt. Derzeit enthält das Einzelhandelskonzept Sonntagsöffnungen noch nicht als Mittel, um das öffentliche Interesse in Gestalt der benannten weiteren Sachgründe zu fördern. Die nachfolgend genannten Sachgründe können daher derzeit nicht mit dem aktuellen Einzelhandelskonzept begründet werden.</p>	
<p><b>Ladenöffnung dient dem Erhalt, der Stärkung oder Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebots</b></p> <p>Hinweis: Der amtlichen Begründung zum Gesetzesentwurf ist zu entnehmen, dass der stationäre Einzelhandel vielerorts einer Gefährdung durch den Online-Handel unterliegt. Dem soll durch begrenzte Freigabe von Sonntagsöffnungen begegnet werden. Hier sei auf den Beschluss des OVG Münster vom 27.04.2018 hingewiesen. Die Kammer kommt hier nämlich, anders als der Gesetzgeber zu dem Ergebnis, <u>dass die allgemeine, für den stationären Einzelhandel einer jeden Kommune ganzjährig bestehende Konkurrenzsituation zum Onlinehandel für sich genommen nicht geeignet ist</u>, eine Ausnahme von der Regel der Sonn- und Feiertagsruhe zu begründen. Die Kammer weist ausdrücklich darauf hin, dass der Einzelhandel <b>selbst</b> und <b>ausdrücklich</b> gefordert ist, stets gewichtige, im Einzelfall festzustellende und in der Abwägung dem gebotenen Sonn- und Feiertagsschutz gegenüberzustellende öffentliche Interessen vorzutragen.</p> <p>Es werden danach Belege benötigt, die nachprüfbar ausführen, dass der stationäre Einzelhandel vor Ort gefährdet ist. (z.B. Leerstände; Verarmung des Angebots, Erhalt bestehender oder Schaffung neuer Arbeitsplätze)</p>	
<p><b>Ladenöffnung dient dem Erhalt, der Stärkung oder Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche (Versorgungsinteresse, insbesondere weniger mobiler und ältere Teile der Bevölkerung; Sicherstellung wohnortnaher Versorgung)</b></p> <p>Hinter dem Sachgrund steht das grundgesetzlich geschützte Versorgungsinteresse der Bevölkerung, insbesondere der weniger mobilen und älteren Teile der Bevölkerung. Zentrale Versorgungsbereiche müssen erhalten bleiben, da ihnen eine herausragende Bedeutung für den Bestand und die Entwicklung der Städte und Gemeinden, insbesondere der Sicherstellung wohnortnaher Versorgung zukommt. Als zentrale Versorgungsbereiche gelten daher nicht nur Stadtteilzentren, die im überörtlichen Funktionszusammenhang eine bedeutende Rolle einnehmen, sondern auch die Quartiers- und Nahversorgungs- bzw. Nahbereichszentren.</p>	
<p><b>Ladenöffnung dient der Belebung der Innenstädte, Ortskerne, Stadt- oder Ortsteilzentren</b></p> <p>Mit dem Sachgrund soll der Gefahr einer drohenden Verödung der Innenstädte mit negativen Auswirkungen</p>	

auf die örtlichen Lebens- und Wohnverhältnisse der Bevölkerung begegnet werden. Zielrichtung der Regelung ist es, umfangreichen Leerständen bei Gewerbe- und Wohnimmobilien und der Abwanderung von Einzelhändlern und Einzelhändlerinnen oder deren Geschäftsaufgabe entgegenzuwirken. Er soll der Belebung der Innenstädte und örtlichen Zentren dienen.

**Ladenöffnung steigert überörtliche Sichtbarkeit der jeweiligen Kommune als attraktiver und lebenswerter Standort, insbesondere für den Tourismus und die Freizeitgestaltung, als Wohn- und Gewerbestandort sowie Standort von kulturellen und sportlichen Einrichtungen**  
Das Interesse von Kommunen, als attraktiver und lebenswerter Standort wahrgenommen zu werden und sich entsprechend selbst darstellen zu können und sichtbar zu machen, stellt aus Sicht des Landesgesetzgebers ebenfalls einen gewichtigen Sachgrund dar. Der Sachgrund zielt auch auf den Erhalt kleinerer Kommunen ab, da diese im Gegensatz zu größeren Städten mehr Schwierigkeiten haben, neue Einwohner und Unternehmen anzuziehen.  
Er wird daher hier nicht weiter ausgeführt.